

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Philipp Stoffmair gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser, Geselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3. Alter Geburtsstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1.					
	Vor- und Zunamen:				
	(Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)				
1.	Philipp Stoffmair	55	Obmann	Herr	Preuße
2.	Franziska Stoffmair	31	—	Mutter	—
3.	Ferdolotter Stoffmair	21	—	Tochter	—
4.	Dagmar Stoffmair	17	—	Tochter	—
5.	Rosolina Stoffmair	15. Juni 1860	—	Tochter	—
6.	Lambert Stoffmair	26. Aug. 1866	Sohn	—	
7.	Louisa Stoffmair	17. Februar 1870	Tochter	—	
8.	Leontine Stoffmair	30. März 1873	Opfer	—	
9.					
10.					
11.					
12.					
13.					
14.					
15.					
16.					

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Kühe,
Jungvieh (Kinder, Kälber),
Schafe,
Schweine,
AHunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haustande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige dessfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Belastung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwefend sind, sowie diejenigen, welche in eine andre Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die z. Z. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hanseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorzeitige Verzeichniß genau und richtig anzufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniß betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirthschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Fest

Eins. Lindenbach Straße No. wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Eigentumalters Moritz Kunkelsch gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schleifer, geselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3.	4.	5.	6.
	(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.	Stand	Eigenschaft:	Nationalität:
		Jahre. Tag. Monat.	Jahr.	Gewerbe.	
1	Moritz Kunkelsch	35		Taugewerke	franz. geb. seit 1860
2	Johanna Kunkelsch	62		Mutter	franz. geb. seit 1872
3	Johanna Kunkelsch	30		Kaufm.	franz. geb. seit 1872
4	Marie Best	17		Kaufm.	franz. geb. seit 1873
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Kühe,
Jungvieh (Kinder, Kälber),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassesteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige dessalbige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassesteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andre Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die z.B. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassesteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorseitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniße betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwertsmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Vieches aufgefordert.

Ta es nach dem neuen Klassesteuer-Gesetze im Interesse aller Klassesteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassesteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und getane Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden nur so mehr rechnen, als anderentfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gmünd, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünfig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensfahrt des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des

Johann Proß

gehörenden Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Dienstmädchen, Knecht, Diener, Schlußer-
gelle, Schweineherzulung &c.nach der Nationalität ob Preuße oder welchem andern deutschen Bundesstaate oder ausländischen Staats-Behinde
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	1. Vor- und Zunamen: (Man hält die Namen vollständig und leserlich zu übersehen.)	2. Alter Geburtsstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.	3. Allier Geburtsstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Diener Schlußer- gelle &c.	6. Nationalität: ob Preuße oder welchen andern deut- schen oder ausländischen Staat ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Johann Proß	43	17. Febr. 1847	Feldherr Habs	Vater	
2	Anna Proß	41		—	Mutter	
3	Johanna Proß				Tochter	
4	Anton Proß	29 Febr. 1848			Tochter	
5	Johann Proß	11. Febr. 1843			Tochter	
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Antonius Eickampf gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausmädchen, Köchin, Diener, Schloßergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren. Jahre. <u>18</u> Monat <u>Jan</u> Jahr: <u>1858</u>	4. S t a n d oder G e w e r b e.	5. E i g e n s c h a f t: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gejelle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
					1.
1	<u>Antonius Eickampf</u>	<u>38</u>	<u>Blasius</u>	<u>Hausvater</u>	<u>Preuse</u>
2	<u>Augustina Eickampf</u>	<u>38</u>	—	<u>Mutter</u>	—
3	<u>Antonius Eickampf</u>	<u>15 Juli 1859</u>	—	<u>Sohn</u>	—
4	<u>Josephina Eickampf</u>	<u>8 Juli 1862</u>	—	<u>Tochter</u>	—
5	<u>Katharina Eickampf</u>	<u>29 Nov. 1863</u>	—	<u>Tochter</u>	—
6	<u>Augustin Eickampf</u>	<u>15 März 1867</u>	—	<u>Tochter</u>	—
7	<u>Anna Eickampf</u>	<u>21 März 1869</u>	—	<u>Tochter</u>	—
8	<u>Jacob Eickampf</u>	<u>1 Juni 1871</u>	—	<u>Sohn</u>	—
9	<u>Franziska Hins</u>	<u>23</u>	<u>Blasiusfräulein</u>	—	"
10	<u>Emil Eickampf</u>	<u>20</u>	<u>Blasiusfräulein</u>	—	<u>Blasius Oldenburg mit 26 Jan. 73. Frau.</u>
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

— Pferde,
— Ochsen,
— Kühe,
— Jungvieh (Kinder, Wölber),
— Schafe,
— Schweine,
— Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben haftet,
- jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Zerner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veransagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwefend sind, sowie diejenigen, welche in eine andre Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**die steuerpflichtigen wie die z. Z. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorseitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniße betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer befeuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedenskärtze des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Verzeichniß

der zur Einhaltung des

Festes Laienpredigt I

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft also: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Knecht, Diener, Schäfer,
geselle, Schreinerlehrling &c.nach der Nationalität ob Preuße oder welchen anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staaten-Bünde
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man hält die Namen vollständig und leiterlich zu schreiben.)	3. Alter Geburtsdag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Dienstmädchen Hausknecht Knecht Diener Schäfer geselle &c.	6. Nationalität:
					ob Preuße oder welchen andern deut- schen oder außerdeutschen Staaten ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1.	Peter Laienprediger	51	Schriftsteller	Vater	Preußisch.
2.	Anna Laienprediger	49	—	Mutter	—
3.	Peter J. Laienprediger	27	Wohnt nicht in Berlin gezogenerweise.	Sohn	—
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					
11.					
12.					
13.					
14.					
15.					
16.					

Zeit

Lindau

Straße No. 2 wohnhaft.

Verzeichniss

der zur Haushaltung des Fritz Lippmann Parkett II gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling u. c., nach der Nationalität ob Preuße oder welchen anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. S t a n d oder	5. E i g e n s c h a f t: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.	6. N a t i o n a l i t ä t: ob Preuße oder welchen anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Fritz Lippmann Parkett II</u>	<u>30</u>	<u>A b e r n a r d</u>	<u>Vater</u>	<u>Preuß</u>
2	<u>Maria Anna Lippmann</u>	<u>22</u>	<u>—</u>	<u>M a t h e r</u>	<u>"</u>
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Leinwand Osnold* gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schleifergeselle, Schreinerlehrling etc., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.	4. S t a n d oder G e w e r b e .	5. E i g e n s c h a f t : ob Vater Mutter Sohn Tochter Kncht Magd Geselle etc.	6. N a t i o n a l i t ä t : ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1.	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. Monat Jahr.			
1	<i>Leinwand Osnold</i>	49	<i>Handelsmann</i>	<i>Hausn</i>	<i>Preußin</i>
2	<i>Margaretha Osnold</i>	44	—	<i>Mutter</i>	<i>Preußin</i>
3	<i>Gottmann Osnold</i>	25. Okt. 1858		<i>Sohn</i>	"
4	<i>Eduard Osnold</i>	23. Aug. 1848		<i>Tochter</i>	"
5	<i>Leinwand Osnold</i>	15. Jun. 1847		<i>Tochter</i>	"
6	<i>May Osnold</i>	23. Jun. 1870		<i>Sohn</i>	"
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Rühe,
Jungvieh (Rinder, Kälber),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haustande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Aufrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**die steuerpflichtigen wie die z. B. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorzeitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniße betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gmünd, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besuchten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensfeste des Heeres und der Marine gehören und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Zeit

Lindenberg

Straße No. 2 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des

Anton Dönnigk

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,

nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-
geselle, Schreinerlehrling &c.,nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer	2.	3.	4.	5.	6.
	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahre. Monat. Jahr.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater, Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Anton Dönnigk	31	Draufzähler		Gesetz
2	Katharina Dönnigk	26			"
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Verzeichniss

der zur Haushaltung des *Wilhelm Graß* gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder ausserdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer	2.	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. S t a n d oder G e w e r b e .	5. E i g e n s h a f t : ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t : ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder ausserdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<i>Vor- und Zunamen:</i> <i>(Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)</i>	<i>Wilhelm Graß</i> 37	<i>Oberamtmann</i>	<i>Vater</i>	<i>Preußisch</i>
2	<i>Erholine Graß</i> 30	—	—	<i>Mutter</i>	“
3	<i>Maria Graß</i>	20 Mai 1849	—	<i>Köchin</i>	“
4	<i>Aura Graß</i>	20 Febr. 1849	—	“	“
5	<i>Dagmar Graß</i>	1 Juli 1871	—	“	“
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Joseph Dörm* gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.		4. S t a n d oder G e w e r b e .	5. E i g e n s c h a f t : ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t : ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Tag.	Monat.	Jahr.	
1	<i>Joseph Dörm</i>	35		<i>Frischkopf</i>	<i>Vater</i>	<i>Deutsch</i>
2	<i>Carolina Dörm</i>	31		—	<i>Mutter</i>	"
3	<i>Carolina Dörm</i>	5	May	<i>1849</i>	<i>Koch</i>	"
4	<i>Wilhelm Dörm</i>	8	June	<i>1847</i>	<i>Sohn</i>	"
5	<i>Maria Dörm</i>	11	Oct.	<i>1871</i>	<i>Koch</i>	"
6	<i>Emmilia Dörm</i>	7	Dec.	<i>1872</i>	<i>Koch</i>	"
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeigt

Lindenhof

Straße No. 6 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des

Philipp Maynirn

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Haufnicht, Köchin, Diener, Schlosser-
geselle, Schreinerlehrling &c.,nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3.	4.	5.	6.
		Geburtsdag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.	oder	Eigenschaft:	Nationalität:
		Jahre. Tag.	Monat.	Jahr.	Gewerbe.
1.	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)				
1	Philipp Maynirn	38		Tischler	Haus
2	Dagfin Maynirn			—	Haus
3	Franz Maynirn	5 Okt. 1860		Sohn	"
4	August Maynirn	10 Juni 1866		Tochter	"
5	Paul Maynirn	1 Okt. 1848		Sohn	"
6	Wilhelm Maynirn	18 Okt. 1870		Sohn	"
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Best Linneberg

Straße No. 6 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Christian Gräbler* gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Knechin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder ausserdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	2.	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.	4. S t a n d oder G e w e r b e .	5. E i g e n s c h a f t : ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t : ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder ausserdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<i>Christian Gräbler</i>	41		<i>Parizier</i>	<i>Vater</i>	<i>Parizier</i>
2	<i>Elisabeth Gräbler</i>	37		<i>Mutter</i>	<i>Mutter</i>	"
3	<i>Christian Gräbler</i>	31. Febr. 1840			<i>Sohn</i>	"
4	<i>Pauline Gräbler</i>	2. März 1843			<i>Tochter</i>	"
5	<i>Adelmina Gräbler</i>	14. Februar 1845			<i>Tochter</i>	"
6	<i>August Gräbler</i>	18. Aug. 1848			<i>Sohn</i>	"
7	<i>Konrad Gräbler</i>	15. Febr. 1852			<i>Tochter</i>	"
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,
Ochsen,
Rühe,
Jungvieh (Kinder, Kälber),
Schafe,
Schweine,
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassesteuergesches vom 1. Mai 1851, wonach

- Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassesteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesen sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**die steuerpflichtigen wie die ; 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassesteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, daß vorzeitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehhülfster zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassesteuer-Gesetz im Interesse aller Klassesteuerpflichtigen liegt, daß keine klassesteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gmünd, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffiziers- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Zeit

Lindaustr.

Straße No.

6

wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Adam Grimm gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hofsleute, Knechtin, Diener, Schlosser, Geselle, Schreinerlehrling &c.,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. S t a n d oder	5. E i g e n s h a f t: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gejelle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1.	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)				
1	<u>Adam Grimm</u>	42	<u>Kaufm.</u>	<u>Sohn</u>	<u>Preuß.</u>
2	<u>Maria Anna Grimm</u>	13	—	<u>Mutter</u>	"
3	<u>Maria Anna Grimm</u>	18	—	<u>Tochter</u>	"
4	<u>Catharina Grimm</u>	12. Febr. 1859	—	<u>Tochter</u>	"
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Königsberg

Straße No. 6 wohnhaft.

Verzeichniß

er zur Haushaltung des *Jacob Hain* gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

2.	3.	4.	5.	6.
Vor- und Zunamen:	Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- horig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
(Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. Tag. Monat. Jahr.			

<i>Jacob Hain</i>	<i>30</i>	<i>Schiffsmann</i>	<i>Vater</i>	<i>Preuse</i>
<i>Catharina Hain</i>	<i>28</i>	—	<i>Mutter</i>	"
<i>Hieronymus Hain</i>	<i>11 Herbst 1852</i>	—	<i>Tochter</i>	"
<i>Joseph Hain</i>	<i>24 Juni 1870</i>	—	<i>Tochter</i>	"

Zeigt

Lindenhof

Straße No.

wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des

Bubgen Mann

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Knechtin, Diener, Schlosser-
geselle, Schreinerlehrling &c.,nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3.	4.	5.	6.	
		Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.		Eigenschaft:	Nationalität:	
		Jahre.	Jahre.			
		Tag.	Monat.			
1	Bubgen Mann	49		Frischmopf	Vater	Preuße
2	Maria Bubgen	40		—	Mutter	"
3	Mathias Mann	17		Faylefont	Sohn	"
4	Elis. P. Mann	3	Jan. 1860	—	Tochter	"
5	Katharina Mann	17	April 1868	—	Knechtin	"
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Zeit

Lindau

Straße No.

wohhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Jasir Dinen*

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hansknecht, Köchin, Diener, Schloßer-
geselle, Schreinerlehrling &c.,nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3.	4.	5.	6.
1.	<i>Jasir Dinen</i>	35	<i>Professioneller Notar</i>	<i>Frank</i>	
2.	<i>Emilia Dinen</i>	33	—	<i>Mutter</i>	"
3.	<i>Jansieff Dinen</i>	17. Febr. 1870		<i>Tochter</i>	"
4.	<i>Osman Dinen</i>	21. Febr. 1872		<i>Küster</i>	"
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					
11.					
12.					
13.					
14.					
15.					
16.					

Zeit

Lindau
Straße No. 1 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Georg Lüttow* gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hauseknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. A l t e r Geburtsstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren. Jahre. Monat. Jahr.	4. S t a n d oder G e w e r b e.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staate angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<i>Georg Lüttow</i>	31	<i>Brigmann</i>	<i>Gärtner</i>	<i>Preuß.</i>
2	<i>Magdalena Lüttow</i>	40	—	<i>Gärtnerin.</i>	"
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Zeit

Lindenbach

Straße No.

wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des

Joseph Frind

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,

nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-
geselle, Schreinerlehrling &c.,nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität:
					ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Joseph Frind	38	Eigemann	Vater	Preußisch
2	Philipp Frind	32	—	Mutter	"
3	Leopoldina Frind	21 Maij 1813	—	Tochter	"
4	Jacob Frind	21	Eigemann	Sohn	"
5	Josephine Frind	17	Eigemann	Tochter	"
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					

Zeigt

Lindauers

Straße No. 7 wohnhaft.

Verzeichniss

der zur Haushaltung des

Petrus Dial

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,

nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c.,

nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1.	Bor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	Jahre. tag. Monat. Jahr.	Aufführer	Petrus	Preuße
2.	Maria Anna Dial	34		Mutter	"
3.	Sophia Dial	8 15 October 1864		Aufz	"
4.	Maria Dial	6 9 Decemb 1866		Tochter	"
5.	Margaretha Dial	2 5 Augus 1871		Tochter	"
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					
11.					
12.					
13.					
14.					
15.					
16.					

Zeit

Lindenberg

Straße No.

wohhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des Oliver Habsyn gehörigen Personen nach Vor- undZunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Kökkin, Diener, Schlosser-
geselle, Schreinerlehrling &c.nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.			4. S t a n d oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Zah. Jahre.	Tag.	Monat.			
1	<u>Oliver Habsyn</u>	40			Cognacmann	Vater	Preußen
2	<u>Poffarinus Habsyn</u>	41				Mutter	"
3	<u>Dolfalm Habsyn</u>	25	Sab.	1840		Sohn	"
4	<u>Franz Habsyn</u>	10	Juli	1841		Sohn	"
5	<u>Franz. Habsyn</u>	30	Aug.	1842		Sohn	"
6	<u>Franziska Habsyn</u>	3	Aug.	1845		Tochter	"
7	<u>Joseph Habsyn</u>	16	Juli	1848		Sohn	"
8	<u>Anna Habsyn</u>	3	August	1849		Tochter	"
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Zeit

Lindenhof

Straße No. 1 wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Anton Döppel*

gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Al ter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.			4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staate angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Tag.	Monat.			
1	<i>Anton Döppel</i>	33			<i>Steiger</i>	<i>Vater</i>	<i>Preuße</i>
2	<i>Wanda Döppel</i>	31			—	<i>Mutter</i>	“
3	<i>Wanda Döppel</i>	8 Aug. 1848			—	<i>Tochter</i>	“
4	<i>Friedrich Döppel</i>	30 Dec. 1870			—	<i>Sohn</i>	“
5	<i>Katharina Döppel</i>	19 Oct. 1873			—	<i>Tochter</i>	“
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

— Pferde,
— Ochsen,
— Kühe,
— Jungvieh (Rinder, Kälber),
— Schafe,
— Schweine,
— Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haussände gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht vorgenommen sind (**die steuerpflichtigen wie die z. Z. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viebos aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Zeit

Lindau

Straße No.

wohnhaft.

Verzeichniß

der zur Haushaltung des

Paula Sait, Dikken

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hansknecht, Köchin, Diener, Schlosser-
geselle, Schreinerlehrling &c.,nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.	4. S t a n d oder	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. N a t i o n a l i t ä t : ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	P a u l a S a i t D i k k e n	36	—	Mutter	Preußin
2	P a u l e i n S a i t	30. November 1875	—	Kochin	—
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					